

**AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION**

Gerichtshof der Europäischen Union
Kanzlei des Gerichtshofs
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg

Per e-Curia

Berlin, 30. April 2019

Rechtsmittelschrift

nach Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs i.V.m. Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes

gegen das Urteil des EuG in der Rechtssache T-798/17

vom 12. März 2019

zugestellt am 12. März 2019

ingereicht von HERRN FABIO DE MASI, MdB, [REDACTED],
Deutschland, und HERRN YANIS VAROUFAKIS, [REDACTED],
Griechenland, jeweils vertreten durch Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M. (EUI),
[REDACTED], Deutschland

- Rechtsmittelführende -

gegen

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, Sonnemannstr. 20, 60314, Frankfurt am Main, Deutschland,
vertreten durch Dr. Fabian von Lindeiner und Dr. Tatyana Filipova, Mitglieder der
Generaldirektion Rechtsdienste, als Bevollmächtigte

- Rechtsmittelgegnerin -

Die Rechtsmittelführenden legen nach Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs i.V.m. Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes gem. Art. 263 Abs. 4 AEUV Rechtsmittel ein und beantragen,

1. Das Urteil des EuG vom 12. März 2019 vollständig aufzuheben und dem erstinstanzlichen Antrag stattzugeben.
2. Der Rechtsmittelgegnerin sind gem. Art. 184 i.V.m. Art. 137 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Inhaltsverzeichnis

A. Verfahrensfragen	2
B. Rechtsmittelgründe und -argumente	3
I. Erster Rechtsmittelgrund: Verkennung der primärrechtlichen Verankerung des Transparenzgebotes.....	3
1. Primärrechtswidriger Verzicht auf den Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses.....	4
2. Primärrechtswidrige Ermessenseinräumung.....	6
II. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verkennung der Bedeutung der Begründungspflicht	7
III. Dritter Rechtsmittelgrund: Verkennung des Spezialitätsverhältnisses der Transparenzausnahmen	8
1. Rechtliche Stellungnahmen nach Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258.....	9
a) Abstrakte Rechtsgutachten sind keine „Rechtsberatung“	9
b) Sperrwirkung des Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258.....	13
2. Rechtsgutachten ist kein „Dokument zum internen Gebrauch“	13
IV. Viertes Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Ablehnung des Öffentlichen Interesses	15
C. Kosten.....	17
D. Anträge	17

A. Verfahrensfragen

1. Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des EuG in der Rechtssache T-798/17, vom 12. März 2019 (Anlage 1), das den Rechtsmittelführenden am 12. März 2019 zugestellt worden ist und in dem das Gericht den Antrag der Rechtsmittelführenden abgelehnt hat, die durch Schreiben vom 16. Oktober 2017 mitgeteilte Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin (Anlage 2), durch die der Antrag der Rechtsmittelführenden auf Zugang zu dem Dokument der Europäischen Zentralbank „Responses to questions concerning the interpretation of Art. 14.4 of the Statute of the ESCB and of the ECB“ zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären.
2. Der Prozessbevollmächtigte ist Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen, Deutschland. Eine Kopie der Ernennungsurkunde ist als Anlage 3 beigelegt. Als Rechtsprofessor ist der Prozessbevollmächtigte nach Art. 47 der Verfo EuGH berechtigt, als Prozessbevollmächtigter aufzutreten. Eine Bevollmächtigung durch die Rechtsmittelführenden MdB Fabio De Masi und Yanis Varoufakis, ist als Anlage 4 und Anlage 5 beigelegt. Es wird hiermit gem. Art. 121 Verfo EuGH erklärt, dass der Prozessbevollmächtigte damit einverstanden ist, Zustellungen des Gerichts über e-curia zu erhalten.

3. Die Verfahrenssprache ist nach Art. 37 Abs. 2 lit a) der VerfO EuGH die Sprache des Ausgangsrechtsstreits, d.h. deutsch.

B. Rechtsmittelgründe und -argumente

4. Die Rechtsmittelführenden haben in der Erinstanz nach Art. 263 Abs. 4 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Rechtsmittelgegnerin vom 16. Oktober 2017 begehrt, mit dem der Zweit Antrag der Rechtsmittelführenden auf Zugang zu dem von der Beklagten extern eingeholten Rechtsgutachten mit dem Titel „Responses to questions concerning the interpretation of Art. 14.4. of the Statute of the ESCB and the ECB“ zurückgewiesen wurde. Das angegriffene Urteil verneint den von den Rechtsmittelführenden geltend gemachten Informationsanspruch gegen die Rechtsmittelgegnerin. Das EuG qualifiziert das Dokument im angegriffenen Urteil als ein „Dokument für den internen Gebrauch“ i.S.d. Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses EZB/2004/258 (Rn. 21 ff.) und lässt dabei die Frage offen, ob es sich bei dem Dokument um eine rechtliche Stellungnahme nach Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2004/258 handelt (Rn. 18 und 74). Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Dokuments bestehe nicht (Rn. 62 ff.) – wobei das EuG der Rechtsmittelgegnerin „ein weites Ermessen“ hinsichtlich der Frage einräumt, „ob das öffentliche Interesse im Hinblick auf den Schutz der Dokumente zu ihrem internen Gebrauch durch die Offenlegung der in dem streitigen Dokument enthaltenen Informationen beeinträchtigt werden könnte“ (Rn. 54).
5. Die Rechtsmittelführenden machen gegen dieses Urteil vier Rechtsmittelgründe geltend: (I.) Das angegriffene Urteil verkennt die primärrechtliche Verankerung des Transparenzgrundsatzes in den Art. 15 Abs. 1 AEUV, Art. 10 Abs. 3 EUV und Art. 298 Abs. 1 AEUV sowie Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. (II.) Das angegriffene Urteil verkennt die Bedeutung der Begründungspflicht und die diesbzgl. durch den EuGH entwickelten Standards. (III.) Das angegriffene Urteil verkennt das Verhältnis von Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses EZB/2004/258 (Transparenzausnahme: Stellungnahmen zum internen Gebrauch) zu Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 (Transparenzausnahme: Rechtskommunikation). (IV.) Das angegriffene Urteil verneint insgesamt zu Unrecht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Dokuments i.S.v. Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258.

I. Erster Rechtsmittelgrund: Verkennung der primärrechtlichen Verankerung des Transparenzgebotes

6. Das angegriffene Urteil verkennt, dass der Maßstab für einen Transparenzanspruch sich nicht aus dem Sekundärrecht allein ergibt, sondern dass dieses Sekundärrecht im Hinblick auf den Transparenzanspruch primärrechtskonform ausgelegt werden muss. Das grundlegende Ziel der Union, größtmögliche Transparenz herzustellen, spiegelt sich zum einen in Art. 15 Abs. 1 AEUV wider, der u. a. vorsieht, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln, eines Grundsatzes, der auch in Art. 10 Abs. 3 EUV und Art. 298 Abs. 1 AEUV bekräftigt wird, sowie zum anderen in der Verbürgung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten in Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.¹
7. Das angegriffene Urteil zitiert zwar Art. 15 AEUV (Rn. 15). Dass die Norm eine Grundsatzentscheidung für Transparenz bedeutet, in deren Lichte die Transparenzausnahmen im Beschluss 2004/258 auszudeuten sind, wird aber genauso verkannt, wie die grundrechtliche Dimension des Transparenzanspruches in Art. 42 GRCh. Art. 42 GRCh wird im angegriffenen Urteil nicht ein einziges Mal zitiert. Das EuG geht in Verkennung der primär- und grundrechtlichen Dimension des Transparenzanspruches fälschlich davon aus, dass die EZB diesen Anspruch nach Belieben und eigenem Ermessen (Rn. 54: „dass die EZB über ein weites Ermessen [...] verfügt“) sekundärrechtlich ausgestalten kann.

1. Primärrechtswidriger Verzicht auf den Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses

8. So meint das EuG im angegriffenen Urteil, dass anders als bei der Transparenzausnahme hinsichtlich von Dokumenten für den “internen Gebrauch” in Art. 4 Abs. 3 der VO 1049/2001 bei Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258 (EZB) “der Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses [...] nicht erforderlich” sei (Rn. 29). Der Wortlaut des Beschlusses 2004/258 unterscheide sich insoweit vom Wortlaut der VO 1049/2001.
9. Das verkennt, dass die entsprechenden Anforderungen für eine Transparenzausnahme im Hinblick von Dokumenten für den internen Gebrauch nicht allein dem Wortlaut der VO bzw. des EZB-Beschlusses entnommen werden kann. Den Organen steht der Umgang mit dem primär- und grundrechtlich verankerten Transparenzanspruch gerade nicht zur freien

¹ EuGH, Urteil vom 4. September 2018, C-57/16 P, ClientEarth ./ EU Kommission, Rn. 74.

Disposition, vielmehr muss das Sekundärrecht im Einklang mit den primär- und grundrechtlichen Anforderungen interpretiert werden.

10. Dass die VO 1049/2001 und der Beschluss 2004/258 sich im Wortlaut unterscheiden, spielt insoweit für die Ausdeutung des Art. 4 Abs. 3 des EZB-Beschlusses 2004/258 keine Rolle. Das Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses wird vom EuGH im Hinblick auf die primär- und grundrechtliche Verankerung des Transparenzanspruches interpretiert und konkretisiert. Seine Ausdeutung ist jedenfalls in diesem Punkt unabhängig davon, ob es sich um gesetzesvorbereitende Maßnahmen oder um Verwaltungsmaßnahmen handelt.²
11. Es ist hierbei rechtlich irrelevant, dass Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258 der EZB die Transparenzausnahme im Wortlaut nicht an "erhebliche Beeinträchtigungen" des Entscheidungsprozesses bindet, denn diese Einschränkung der Transparenzausnahmen ergibt sich unmittelbar aus dem Primärrecht. In Art. 15 Abs. 1 AEUV ist geregelt, dass die Ausgestaltung der Transparenzregeln "unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit" erfolgen soll. Und nach Art. 42 GRCh i.V.m. Art. 52 Abs. 1 GRCh ist die Einschränkungen des Grundrechts auf Transparenz an die strikte Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gebunden.
12. Hinter diesen primär- und grundrechtlichen Anforderungen dürfen weder die nach Art. 15 Abs. 3 Uabs. 2 und 4 AEUV erlassenen allgemeinen Grundsätze der Organe noch die konkreten Entscheidungen zurückfallen. Das verkennt das EuG im angegriffenen Urteil, indem es den Transparenzanspruch der völligen Disposition der Unionsorgane anheim stellt. Die EZB ist aber gerade nicht frei in der Ausgestaltung des Transparenzanspruches. Sie kann den Schwellenwert für Transparenzausnahmen nicht eigenhändig unter das Kriterium der „erheblichen Beeinträchtigung“ des Entscheidungsprozesses absenken, weil sich die Eingriffsschwelle in das Transparenzgrundrecht aus dem Primärrecht ergibt. Die Nichterwähnung des Kriteriums der „erheblichen Beeinträchtigung“ im Wortlaut des Beschlusses (EZB) 2004/258 kann dementsprechend nicht automatisch dazu führen, dass jede hypothetische, von der EZB behauptete Auswirkung auf den Entscheidungsprozess der EZB ausreicht, um eine Transparenzausnahme zu rechtfertigen. Denn die Ausnahmen müssen nach Art. 52 GRCh verhältnismäßig sein, um einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 42 GRCh rechtfertigen zu können. Die Verhältnismäßigkeit ist aber nur gegeben, wenn

² EuGH, Urt. v. 21.7.2011, C-506/08-P, Schweden ./ My Travel, Rn. 88f.

die Transparenzausnahme überhaupt geeignet ist, um den internen Diskussionsprozess zu schützen und wenn die Transparenzausnahme im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter auch erforderlich und notwendig ist, um den Schutz zu gewährleisten. Das kann angesichts des hohen Stellenwertes des Transparenzanspruchs generell nur der Fall sein, wenn der Entscheidungsprozess bei Nichtgeheimhaltung so „erheblich beeinträchtigt“ werden würde, dass Rechtsgüter, die dem Transparenzanspruch (und damit letztlich dem Anspruch demokratischer Kontrolle) gleichrangig sind, in einer Weise beeinträchtigt werden, die nicht unerheblich ist. Das ist der Maßstab der Prüfung, den das EuG bereits in objektiver Weise verkennt.³

2. Primärrechtswidrige Ermessenseinräumung

13. Dieser Rechtsfehler des EuG bei der Maßstabsbildung betrifft nicht nur den primärrechtswidrigen Verzicht auf den Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses, sondern auch die Frage der Ermessenseinräumung. Das EuG reduziert im angegriffenen Urteil die Prüfung darauf, ob in Bezug auf die Nichtgewährung des Transparenzanspruchs seitens EZB ein „Ermessensmissbrauch vorliegt“ (Rn. 54).
14. Dadurch nimmt das EuG die gerichtliche Kontrolle im Hinblick auf den Transparenzanspruch rechtsstaatswidrig zurück und weist der EZB ein „weites Ermessen“ zu, das dazu führe, dass das EuG lediglich prüfe, „ob die Verfahrensregeln und die Bestimmungen über die Begründung eingehalten worden sind, ob der Sachverhalt zutrifft, ob bei der Tatsachenwürdigung kein offensichtlicher Fehler vorgekommen ist und ob kein Ermessensmissbrauch vorliegt“ (Rn. 54).
15. Auch hier verkennt das EuG die primär- und grundrechtliche Dimension des Transparenzanspruchs, den zu bewilligen gerade nicht eine Ermessensfrage ist, sondern dessen Einschränkung nur unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen kann. Keiner der einschlägigen Rechtstexte weist hier den Organen ein Ermessen oder eine Einschätzungsprärogative zu. Alle Kriterien ergeben sich aus Rechtsbegriffen, die voller gerichtlicher Kontrolle unterliegen. Eine Rücknahme der Rechtskontrolle, wie das EuG sie praktiziert, ist unionsrechtlich nicht vorgesehen.
16. Der Transparenzanspruch in Art. 2 des Beschlusses (EZB) 2004/258 i.V.m. Art. 42 GRCh ist ein gebundener Anspruch („hat [...] ein Recht auf Zugang“). Die Einschränkungen zu

³ Zur Anwendung auf den konkreten Fall siehe unten Rn. 43 ff.

diesem Anspruch räumen in den Voraussetzungen kein Ermessen und keine Einschätzungsprärogativen für die Organe ein. Vielmehr verlangt Art. 52 GRCh eine Verhältnismäßigkeit etwaiger Beschränkungen, deren Voraussetzungen gerichtlich voll überprüfbar sind. Die Gewichtung der widerstreitenden Interessen von Öffentlichkeit und EZB unterliegen hierbei nicht etwa der Disposition der EZB, sondern sind gerichtlich voll zu kontrollieren. Das verkennt das EuG bereits bei der Maßstabsbildung, daher misslingt in der Folge auch die konkrete Abwägung im Einzelfall.⁴

II. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verkennung der Bedeutung der Begründungspflicht

17. Das EuG hat aber nicht nur einen falschen Maßstab zur Überprüfung des Transparenzanspruchs entwickelt, es hat auch die bestehenden und anerkannten Grundsätze falsch angewandt. Das führt zum Zweiten Rechtsmittelgrund, insbesondere den Umgang mit dem Begründetheitserfordernis. Das EuG meint im angegriffenen Urteil, dass die EZB der Begründetheitsanforderung im inkriminierten Beschluss genüge getan habe (Rn. 53-57). Insbesondere lässt das EuG das Vorbringen von „hypothetischen Wirkungen“ zu, auf die eine Nichtveröffentlichung gestützt werden könnte (Rn. 57).
18. Das verkennt die Anforderungen an die Begründungspflicht, die der EuGH entwickelt hat. Im Rahmen des Begründungserfordernisses legt der EuGH einen strengen Maßstab zugrunde – die Darstellung abstrakter und allgemeiner Gefahren reicht für eine Verweigerung des Zugangs gerade nicht aus.⁵ Das Urteil des EuG verkennt hierbei (Rn. 53-57), dass im angegriffenen Bescheid der EZB eine Darstellung der konkreten Beeinträchtigung der EZB gänzlich fehlt. Die im angegriffenen Urteil zitierte Passage, in der das EuG die „Begründung“ der EZB zur Transparenzausnahme wiedergibt (Rn. 36), erschöpft sich in Allgemeinplätzen. Inwiefern die Veröffentlichung einer abstrakten Schilderung der Rechtslage in einem abstrakten Rechtsgutachten, das ausweislich seines Titels „concerning the interpretation“, zur Interpretation einer Norm des objektiven Rechts verfasst worden und diesen objektiven Rechtsrahmen darstellt, eine Gefahr für einen internen Entscheidungsprozess darstellen kann, bleibt unerörtert. Wie die Veröffentlichung einer Schilderung der abstrakten Rechtslage den internen “space to think” der Bank schmälern könnte, bleibt im angegriffenen Urteil gänzlich offen.

⁴ Zur Anwendung auf den konkreten Fall siehe unten Rn. 43 ff.

⁵ EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, C-506/08-P, Schweden ./ My Travel, Rn. 88f.

19. Der “space to think” ist hinsichtlich der Rechtslage objektiv vorgegeben, die Ausdeutung desselben eine Frage von öffentlicher Bedeutung. Die sich aus der Rechtslage ergebenden Optionen mögen den “space to think” vorgeben. Eine Veröffentlichung eines entsprechenden Rechtsgutachtens schränkt diesen “space to think” aber in keiner Weise ein. Er macht die Weite des “spaces to think” vielleicht transparent, reduziert sie aber nicht.
20. Die Begründung zur Transparenzausnahme bleibt an dieser Stelle abstrakt. Konkrete Gefahren werden nicht benannt. Das widerspricht bereits der formalen Pflicht, die Transparenzausnahme konkret zu begründen. Das EuG hat es zu Unrecht unbeanstandet gelassen, dass sich die Begründung der EZB hypothetischer und abstrakter Argumentationsmuster bedient. Das widerspricht den vom EuGH entwickelten Anforderungen, die den Nachweis konkreter Gefährdungen verlangen.⁶

III. Dritter Rechtsmittelgrund: Verkennung des Spezialitätsverhältnisses der Transparenzausnahmen

21. Das angegriffene Urteil setzt zudem die Transparenzausnahmen in Art. 4 des Beschlusses 2004/258 (EZB) in ein falsches Verhältnis. Indem das EuG die Ausnahmetatbestände in Art. 4 Abs. 2 („Schutz der Rechtsberatung“) und Art. 4 Abs. 3 („Dokumente zum internen Gebrauch“) des Beschlusses 2004/258 (EZB) parallel zur Anwendung bringt (Rn. 45), verkennt es den *lex specialis*-Charakter des Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses (EZB) 2004/258 im Hinblick auf rechtliche Stellungnahmen und die Tatsache, dass Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258 (EZB) auf ein abstraktes Rechtsgutachten nicht zur Anwendung kommt.
22. Das streitgegenständliche Gutachten, das hat das EuG zunächst zutreffend festgestellt (Rn. 32-34), ist eine rechtliche Stellungnahme zu einer abstrakten Rechtsfrage, die sich unabhängig von einem einzelnen konkreten Verwaltungsverfahren in abstrakter Weise stellt. Das Gutachten ist von einem externen Wissenschaftler verfasst und der abstrakten Darstellung der Rechtsfrage gewidmet.
23. Ein solches Gutachten ist aber keine – wie von der EZB behauptet, von den Rechtsmittelführenden mit dem Ersten Klagegrund angegriffen und vom EuG zu unrecht offen gelassen (Rn. 18 u 74) – „Rechtsberatung“ i.S.d. Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258. Ein solches Gutachten ist auch kein „Dokument zum internen Gebrauch“ i.S.d.

⁶ EuGH, Urteil vom 1. Juli 2008, Turco/Rat, verb. Rs. C-39/05 und C-52/05 P, Rn. 43.

Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258. Beides verkennt das angegriffene Urteil des EuG in offensichtlicher Weise.

1. Rechtliche Stellungnahmen nach Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258

24. Die rechtliche Stellungnahme, deren Veröffentlichung die Rechtsmittelführenden begehren, ist ein Rechtsgutachten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 (EZB). Die Norm ist eine Spezialnorm zum Schutz von rechtlichen Stellungnahmen. Die Transparenzausnahme „Rechtsberatung“ des Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 bezieht sich auf rechtliche Stellungnahmen, die rechtsberatender Art sind. Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 regelt hierbei die Ausnahmen im Hinblick auf rechtliche Stellungnahmen abschließend. Die Zugangsverweigerung zu rechtlichen Stellungnahmen, die nicht den Transparenzausnahmen „Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung“ unterfallen, kann nicht parallel oder alternativ auf Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258 gestützt werden, wie das EuG das tut.

a) Abstrakte Rechtsgutachten sind keine „Rechtsberatung“

25. Eine schützenswerte „Rechtsberatung“ liegt hinsichtlich des streitgegenständlichen Dokuments nicht vor, weil es sich um eine abstrakte und wissenschaftliche Darstellung allgemeiner Rechtsfragen handelt.

26. Für Rechtsgutachten gilt der Ausnahmetatbestand des Art. 4 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich, sofern sie Teil der Rechtsberatung der EZB sind. Art. 4 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich ist gegenüber Art. 4 Abs. 3 *lex specialis*. Dies ergibt sich aus einer Wortlautauslegung des Art. 4 Abs. 3. Die Norm regelt den Zugang zu Dokumenten, die „die EZB zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen“ erhalten hat – mithin also andere Beratungen als die der Rechtsberatung. Die Schaffung der Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich wäre ansonsten unsinnig. Der *lex specialis*-Vorrang der Rechtsberatungsausnahme gilt auch soweit es sich um Rechtsgutachten handelt, die nicht oder nur in Teilen als Rechtsberatung einzustufen sind und ansonsten publizitätspflichtige allgemeine Rechtsauskünfte darstellen. Die Schutzbedürftigkeit der Gutachten bemisst sich in Gänze nach Art. 4 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich, denn die Norm ist eine Spezialnorm für „rechtliche Stellungnahmen“.

27. Die Transparenzausnahme „Rechtsberatung“ ist nicht einschlägig, weil das streitgegenständliche Dokument ein wissenschaftliches Gutachten ist und insofern zwar

eine „rechtliche Stellungnahme“, aber keine Form der "Rechtsberatung" darstellt. Der Unterschied zwischen Rechtsberatung im konkreten Einzelfall und abstrakt rechtswissenschaftlichen Gutachten, die gerade keine Rechtsberatung darstellen, ergibt sich hierbei aus der Systematik des Unionsrechts und der funktionalen Trennung von Rechtswissenschaft und Rechtsberatung.

28. Bereits in seinem Urteil im Fall *Turco* hat der EuGH deutlich gemacht, dass nicht jedes Rechtsgutachten auch eine Rechtsberatung darstellt. Im Hinblick auf das Gutachten, „dessen Verbreitung beantragt wird“, so der EuGH in *Turco*, müsse jeweils im Einzelnen geprüft werden, ob es „tatsächlich eine Rechtsberatung betrifft [...], welche Abschnitte davon tatsächlich betroffen sind und daher in den Anwendungsbereich dieser Ausnahme fallen können.“⁷ Der EuGH geht also davon aus, dass also nur bestimmte Rechtsgutachten als Rechtsberatung einzustufen sind.
29. Alle von den Unionsgerichten bislang entschiedenen Fälle zu Rechtsgutachten betrafen Stellungnahmen des Juristischen Dienstes von Rat oder Kommission zu konkreten Rechtsakten. Nur für diesen Fall haben EuG und EuGH das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Rechtsberatung“ bejaht. Ging es im Verfahren *Turco* um eine gutachterliche Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates zu einem konkreten Legislativvorhaben, dessen Unionsrechtskonformität überprüft wurde,⁸ betrafen die Entscheidungen zu den Fällen *Travel Group* und *Odile Jacob* gutachterliche Stellungnahmen des Juristischen Dienstes der Kommission in anhängigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren. Im Fall *Odile Jacob* ging es u.a. um eine konkrete Einschätzung zum Erwerb konkreter Vermögenswerte von VUP durch Natexis SA/Investima 10 SAS.⁹ Im Verfahren *Travel Group* wurde die Offenlegung konkreter Einschätzungen zu Erfolgchancen eines Rechtsmittels in einem anhängigen Gerichtsverfahren begehrt.¹⁰ Und im Verfahren *Access Info Europe* ging es um interne Kommunikationen mit dem Juristischen Dienst, im Zuge derer eine interinstitutionelle Abstimmung der EU-Position vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise stattfand.¹¹
30. Alle bislang entschiedenen Fälle haben die Transparenz Ausnahme „Rechtsberatung“ im Hinblick auf eine einzelfallbezogene Beratung bejaht, die entweder ein konkretes

⁷ EuGH, Urteil v. 1. Juli 2008, Schweden u. *Turco* ./ Rat, Rs. C-39/05 P und C 52/05 P, Rn. 38.

⁸ Ebd.

⁹ EuG, Urteil v. 9. Juni 2010, *Odile Jacob* ./ Kommission, Rs. T-237/05, Rn. 152 ff.

¹⁰ EuG, Urteil v. 9. September 2008, *My Travel Group* ./ Kommission, Rs. T-403/05.

¹¹ EuG, Urteil v. 7. Februar 2018, *Access Info Europe* ./ Kommission, Rs. T-851/16; Rn. 94.

Verwaltungs-, ein konkretes Gerichts- oder ein konkretes Legislativvorhaben betraf, zu dem das durch eigene juristische Dienste beratene Organ rechtliche Expertise im Einzelfall anforderte, die allgemeine Rechtslage und konkreten Fall syllogistisch zusammenbrachte. Auch die Rechtsberatung im Fall *Access Info Europe* betraf eine solche Konstellation, in der der Juristische Dienst eine vorbereitende, vorläufige, eilig verfasste und wissenschaftlich unabgesicherte, stellungnehmende Rechtsberatung im konkreten Einzelfall (Verhandlungen mit der Türkei) ausübte.¹² Im Unterschied zu diesen Fällen ist das streitgegenständliche Dokument eine abstrakte Darstellung der Rechtslage zu einer öffentlich diskutierten Rechtsfrage,¹³ ein wissenschaftliche Gutachten, d.h. eine von Einzelfällen losgelöste Darstellung bezüglich der Auslegung einer Norm. Das streitgegenständliche Dokument gehört damit zum Bereich nicht geschützter Informationsbeschaffung, für die die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich des Beschlusses EZB/2004/258 nicht greift, weil eine konkrete Rechtsberatung nicht vorliegt.

31. Zwar ist in den Sekundärakten zum Transparenzrecht der Begriff der „Rechtsberatung“ nicht definiert. Wenn aber das übrige Sekundärrecht den Begriff der „Rechtsberatung“ verwendet, dann immer im Hinblick auf konkrete Beratung im gerichtlichen oder außergerichtlichen Einzelfall, in dem eine konkrete Einzelfallentscheidung durch das zu beratende Organ zu treffen ist. So statuiert beispielsweise die Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU für öffentliche Dienstleistungsaufträge Ausnahmen von den üblichen Vergabevorgaben und nimmt hier auch „Rechtsberatung“ von ihrem Geltungsbereich aus, sofern es sich um eine Rechtsberatung im konkreten Einzelfall handelt und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tätigkeit Gegenstand von Gerichtsverfahren werden kann, Art. 10 lit. d) ii) RL 2014/24/EU.¹⁴

¹² EuG, Urteil v. 7. Februar 2018, *Access Info Europe* ./ Kommission, Rs. T-851/16; Rn. 92-95; zur Kritik an dieser Entscheidung siehe Päivi Leino/Daniel Wyatt, *No public interest in whether the EU-Turkey refugee deal respects EU Treaties and international human rights?*, 28.2.2018, abrufbar via (letzter Abruf 22.3.2018) <http://europeanlawblog.eu>.

¹³ Statt aller siehe WD des BT, *Emergency Liquidity Assistance (ELA)* im Lichte der Ziele und Aufgaben des EZSB, 30.7.2015, PE 6-3000-92/15 m.w.N. auch zur Diskussion der Vorjahre.

¹⁴ Da die EZB mit Sitz in Frankfurt am Main als juristische Person nach Art. 282 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Satzung der EZB dem Recht der jeweiligen Mitgliedsstaaten unterworfen ist, kommt auf das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten im Übrigen das deutsche Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) zur Anwendung, § 1 Abs. 1 RDG. In derselben Weise wie die Vergaberichtlinie zwischen einzelfallbezogener Rechtsberatung und abstrakten Gutachten, die keine Rechtsberatung darstellen, unterscheidet, differenziert das RDG, das das frühere Rechtsberatungsgesetz abgelöst hat, zwischen Rechtsdienstleistungen („in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern“, § 2 Abs. 1 RDG) und Tätigkeiten, die nicht als Rechtsdienstleistung bzw. Rechtsberatung

32. Da vorliegend ausweislich der insoweit zutreffenden Feststellungen des EuG ein solches rechtswissenschaftliches Gutachten streitgegenständlich ist, das sich auf keinen konkreten Einzelfall bezieht, sondern in abstrakter Form Kompetenzfragen behandelt, ist der Ausnahmetatbestand „Rechtsberatung“ nicht gegeben.
33. Das streitgegenständliche Dokument stellt demnach bereits mangels Einzelfallbezugs keine „Rechtsberatung“ i.S.d. Art. 4 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich des Beschlusses EZB/2004/3 dar. Hinzu kommt, dass das Dokument auch funktional nicht der Rechtsdienstleistung sondern der Wissenschaft zuzuordnen ist.
34. Die Rechtsmittelgegnerin hat im Verfahren eingeräumt, dass es sich um eine „wissenschaftliche Darstellung“ handelt, die nicht durch ihren Juristischen Dienst, sondern von einem „renommierten Rechtswissenschaftler“ abgefasst worden ist.¹⁵ Damit handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Dokument um eine rechtliche Stellungnahme in der Form eines wissenschaftlichen Textes. Für diesen greift die Transparenz Ausnahme der „Rechtsberatung“ a priori nicht. Wissenschaftliche Tätigkeit ist anders als rechtsberatende Tätigkeit gerade von der Offenheit des Diskurses geprägt. Die in Art. 13 GRCh geschützte Wissenschaftsfreiheit schützt die Offenheit und Transparenz der Diskussion.¹⁶ Die Europäische Union hat hier gestützt auf ihre Kompetenzen zur Forschungsförderung in den Art. 179 ff. AEUV einen umfassenden Open Access-Ansatz initiiert, der geprägt ist von der Idee, weitest mögliche Zugänge zu wissenschaftlichen Texten zu eröffnen.¹⁷ Das Ziel der unionalen Wissenschaftsfreiheit ist daher Diskursermöglichung, nicht Diskurseinschränkung.¹⁸
35. Der EuGH hatte bislang mehrfach Gelegenheit, die Wissenschaftsfreiheit als europäisches Grundrecht zu konkretisieren.¹⁹ Nie hat das Gericht dabei aus der Wissenschaftsfreiheit ein Recht oder gar eine Pflicht zur Geheimhaltung abgeleitet. Wenn die Rechtsmittelgegnerin

einzustufen sind. Konsequenterweise legaldefiniert § 2 Abs. 3 Ziff. 1 RDG: „Rechtsdienstleistung ist nicht: die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten.“

¹⁵ Rechtsmittelgegnerin, Klagebeantwortung, Rn. 10 und 41 (siehe Anlage 6).

¹⁶ Gärditz, Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?, in: Funk u.a. (Hg.), Wissenschaftsrecht, Beiheft 24: Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?, 2016, S. 118 ff.

¹⁷ Fraenkel-Haerberle, Einflüsse des Unionsrechts auf das europäische Wissenschaftsrecht, in: Funk u.a. (Hg.), Wissenschaftsrecht, Beiheft 24: Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?, 2016, S. 1-18.

¹⁸ Zur Weite des Schutzbereichs siehe Germelmann, Das europäische Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit, in: Funk u.a. (Hg.), Wissenschaftsrecht, Beiheft 24: Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?, 2016, S. 19-48.

¹⁹ EuGH, Urteil v. 27. Juni 1973, Kley./. Kommission, Rs. 35/72; EuGH, Urteil v. 11. Juli 1974, Guillot./. Kommission, Rs. 53/72; EuGH, Urteil v. 20. Juni 2002, Kommission./. BRD, Rs. C-287/00; EuGH, Urteil v. 2. August 1993, Allué u. Cooman /. Università degli studi di Venezia u. Università degli studi die Parma, Rs. C-259/91.

in ihrer Klagebeantwortung schreibt, dass die Offenlegung der streitgegenständlichen „wissenschaftlichen Darstellung“ dazu führe, „dass jede Silbe des streitgegenständlichen Rechtsgutachtens kritisch geprüft, hinterfragt und in der Öffentlichkeit intensiv debattiert würde“ und dass aus diesem Grund eine Transparenzausnahme gegeben sei,²⁰ verkennt sie, dass genau diese Ermöglichung eines Diskurses das Kernelement der Wissenschaft ausmacht. Eine „wissenschaftliche Darstellung“ eines „Rechtswissenschaftlers“ muss diesen wissenschaftlichen Diskursregeln unterliegen. Die Vorstellungen der Rechtsmittelgegnerin von einer Geheimwissenschaft der EZB sind daher aufs Schärfste zurückzuweisen.

b) Sperrwirkung des Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258

36. Da das streitgegenständliche Gutachten zwar eine rechtliche Stellungnahme in Form eines wissenschaftlichen Gutachtens darstellt, dieses Gutachten aber keine Rechtsberatung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 ist, scheidet eine Transparenzausnahme aus Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258, auf die das EuG sich die Fragen zu Art. 4 Abs. 2 rechtirrig offen lassend gestützt hat, aus. Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 (EZB) ist rechtstechnisch eine Spezialnorm zum Schutz rechtlicher Stellungnahmen, die im Vergleich zu nicht-rechtlichen Stellungnahmen Besonderheiten im Hinblick auf die Vertraulichkeit aufweisen. Als Rechtsberatung sind diese Stellungnahmen konkret schützenswürdig, wenn Rechtsvertretung und Unabhängigkeit des Mandats zu schützen sind. Außerhalb dessen besteht aber kein Schutzbedürfnis, wenn lediglich allgemeine, abstrakte Fragen rechtswissenschaftlicher Art geklärt werden.

37. Diese Differenzierung kommt in Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 zum Ausdruck. Eine rechtliche Stellungnahme ist demnach nie eine „Stellungnahme zum internen Gebrauch“ i.S.d. Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258. Sofern eine rechtliche Stellungnahme wie ein abstraktes Rechtsgutachten nicht dem Ausnahmetatbestand der „Rechtsberatung“ unterfällt, kann die Transparenzausnahme wegen der Sperrwirkung des Abs. 2 entgegen der Annahme des EuG (Rn. 43) nicht auf Abs. 3 gestützt werden.

2. Rechtsgutachten ist kein „Dokument zum internen Gebrauch“

38. Selbst wenn Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 keine solche Sperrwirkung entfalten sollte, ist die Transparenzausnahme in Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258 nicht

²⁰ Rechtsmittelgegnerin, Klagebeantwortung, Rn. 49.

einschlägig. Denn anders als das angegriffene Urteil behauptet (Rn. 48-52), setzt die Norm voraus, dass die Stellungnahme im Rahmen eines konkreten Verwaltungsverfahrens zum internen Gebrauch abgegeben wird. Wie in Art. 4 der VO 1049/2001 schützt Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258 (EZB) die Integrität eines konkreten Entscheidungsprozesses in einem konkreten Verwaltungsverfahren.

39. Anders als bei den Transparenzausnahmen in Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses 2004/258 (EZB) werden also nicht externe Konstellationen (Integrität des Gerichtsverfahrens, der Rechtsberatung) sondern das Arkanum des inneren Entscheidungsprozesses geschützt. Die VO 1049/2001 spricht in Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 insoweit von „Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs“; nicht anders Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258 (EZB), nach dem „Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb der EZB oder mit den NZBen“ geschützt werden.
40. Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses EZB/2004/258 und Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 VO 2001/1049 haben insoweit jeweils das gleiche Schutzgut. Sie schützen den Erhalt der Integrität des Entscheidungsprozesses des Organs (auch) in der Zukunft, d.h. seine Entscheidungsfreiheit.²¹
41. Ein abstraktes Rechtsgutachten, das nach Inhalt und Titel abstrakten Rechtsfragen „concerning the interpretation“ einzelner Rechtsnormen gewidmet ist, ist nun aber gerade kein Dokument des Entscheidungsprozesses. Bei einem solchen Dokument handelt es sich auch nicht um einen Beschluss, welcher aus dem Entscheidungsprozess entstanden wäre, sondern schlicht um ein externes Dokument, das die externe Rechtslage wissenschaftlich darstellt. Das Dokument hat keinen Bezug zu Prozess und finalem Beschluss, es ist keine Stellungnahme „zum internen Gebrauch im Rahmen“ des Entscheidungsprozesses der EZB, sondern eine externe Stellungnahme, die gerade den Rahmen der Kompetenzen der EZB bemisst. Das Rechtsgutachten ist insoweit eine externe Stellungnahme nicht zum „internen Gebrauch im Rahmen“, sondern zur Verständigung „über den externen Rahmen“ der Kompetenzen der EZB. Das angegriffene Urteil des EuG verkennt, dass eine rechtliche Stellungnahme „über den (Kompetenz-)Rahmen“ der EZB kein Dokument sein kann, dass „im Rahmen“ der Beschlussfassung für den internen Gebrauch geschützt sein kann.

²¹ Frenz, Handbuch Europarecht, Europäische Grundrechte, Heidelberg 2009, Rn. 4710; Riemann, Die Transparenz der Europäischen Union, Berlin 2004, S. 214.

Vielmehr handelt es sich um ein Dokument, das den externen Rahmen der Entscheidungsfreiheit darstellt, dem geschützten Entscheidungsprozess also äußerlich ist.

42. Das EuG verkennt darüber hinaus, dass Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses 2004/258 voraussetzt, dass die Stellungnahme zum internen Gebrauch im Kontext eines konkreten Verwaltungsverfahrens steht. Das ergibt sich bereits dadurch dass die konkrete Beschlussfassung im konkreten Verfahren als (wenn auch konkret rechtsfolgenlose) zeitliche Zäsur gewertet wird (Art. 4 Abs. 3: „wenn der Beschluss gefasst worden ist“). Die Situation im Rahmen des Beschlusses 2004/258 ist hier strukturanalog zur VO 1049/2001, bei der es EuGH als rechtsfehlerhaft bewertet hat, wenn der Anwendungsbereich der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme vom Recht auf Zugang soweit ausgedehnt wird, dass der Zusammenhang zu einem konkret anhängigen Verwaltungsverfahren nicht mehr als Voraussetzung der Transparenzausnahme fungiert.²²

IV. Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Ablehnung des Öffentlichen Interesses

43. Der Vierte Rechtsmittelgrund besteht darin, dass das EuG zu Unrecht das überwiegende öffentliche Interesse an der Veröffentlichung abgelehnt hat. Selbst wenn man unterstellt, dass das EuG nicht rechtsirrig die Begründungserfordernisse für erfüllt gehalten (Zweiter Rechtsmittelgrund) und dass das EuG nicht rechtsirrig die rechtliche Stellungnahme unter die Transparenzausnahmen in Art. 4 Abs. 2 und 3 subsumiert (Dritter Rechtsmittelgrund) hat, ist das Urteil primärrechtswidrig, weil das EuG rechtswidrig ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung abgelehnt hat (Rn. 62-72), wobei sich hier auch der in der Behandlung des Ersten Rechtsmittelgrundes benannte Fehler auswirkt, dass das EuG das Verhältnis von Primär- und Sekundärrecht falsch ausgedeutet hat. Indem das EuG auf den Nachweis der „erheblichen Beeinträchtigung“ des Entscheidungsprozesses verzichtet und die Rechtsprüfung auf eine Ermessensmissbrauchsprüfung reduziert, hat es für die Überprüfung des öffentlichen Interesses bereits einen unzutreffenden Maßstab gebildet (obere Rn. 6 ff.) und in der Folge auch für den konkreten Fall zu Unrecht das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung abgelehnt.
44. Dieses überwiegende öffentliche Interesse an der Veröffentlichung, hinter das die vermeintlichen EZB-Interessen zurücktreten müssen, besteht vorliegend aus insbesondere drei Gründen:

²² EuGH, Urt. v. 13.7.2017, Saint-Gobain Glass/Kommission, C-60/15-P, Rn 75.

45. *Erstens* kann eine juristische Begutachtung einer Norm des EZB-Statutes und die Rechtsauskunft über die Auslegung und (auch zukünftige) Anwendung und daran anhängende Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des Handelns der EZB schon keine Beeinträchtigung des Schutzes des öffentlichen Interesses sein. Im Gegenteil: Rechtswidrige Handlungen der EZB sind niemals schutzwürdig im Sinne eines öffentlichen Interesses, dies gilt schon aus rechtsstaatlichen Gründen. Das europäische Organ kann gar kein Interesse an der Zurückhaltung solcher Gutachten geltend machen, weil die Begutachtung und in der Folge die Feststellung einer möglicherweise rechtswidrigen Entscheidung, bzw. zukünftigen rechtswidrigen Entscheidungen der EZB gerade das öffentliche Interesse überhaupt erst definiert und daher immer schon Teil dessen ist.
46. *Zweitens* ist für das allgemeine Interesse an der Zugänglichmachung der Rechtsgutachten der erste Erwägungsgrund des Beschlusses EZB/2004/258 anzuführen. Danach ergeben sich bei größerer Transparenz eine bessere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Entscheidungsprozess und eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung in einem demokratischen System. Dies ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn es – wie im vorliegenden Fall – um eine möglicherweise rechtswidrige Handlung eines europäischen Organs geht. Bürgerinnen und Bürger haben ein grundsätzliches Interesse daran, sich der rechtmäßigen Handlung europäischer Organe zu vergewissern, insbesondere dann, wenn es sich um Entscheidungen handelt, die im hoch diskursiven Umfeld und im Kontext politischer Kämpfe gefällt werden.
47. *Drittens* ist, selbst wenn man unterstellte, dass trotz des Mangels an konkretem Einzelfallbezug und trotz des wissenschaftlichen Charakters der streitgegenständlichen Darstellung eine Transparenzausnahme aus Art. 4 des Beschlusses 2004/258 (EZB) einschlägig ist, im vorliegenden Fall eine Gefährdung und erhebliche Beeinträchtigung weder der möglichen Rechtsberatung (Abs. 2) noch des internen Entscheidungsprozesses (Abs. 3) dargetan. Das EuG nimmt eine Interessensabwägung vor, ohne eine Interessensbeeinträchtigung der Rechtsmittelgegnerin konkret und substantiiert zu bezeichnen. Die Darlegungen zur vermeintlichen Gefährdung dürfen sich aber entgegen dem angegriffenen Urteil nicht in allgemeinen und abstrakten Erwägungen erschöpfen. Die Rechtsprechung des EuGH ist hier dezidiert und verlangt konkrete Nachweise.²³ Diese sind

²³ EuGH, Urteil v. 21. Juli 2011, My Travel Group./, Kommission, Rs. C-506/08 P, Rn. 113-118.

im angegriffenen Urteil deshalb nicht zu finden, weil die Rechtsmittelgegnerin sie auch zuvor nicht hatte benennen können.

48. *Kurzum*: Dass das EuG dennoch zugunsten der Rechtsmittelgegnerin ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung abgelehnt hat, ist Folge einer Fülle von Rechtsanwendungsfehlern, die insgesamt zur Folge haben, dass der primär- und grundrechtliche Transparenzanspruch zur Farce verkämen, wenn diese Rechtsprechung des EuG unbeanstandet blieben, zumal der EuGH gerade im Fall *Turco* hervorgehoben hat, dass es „eher das Fehlen von Information und Diskussion [ist], das bei den Bürgern Zweifel hervorrufen kann, und zwar nicht nur an der Rechtmäßigkeit eines einzelnen Rechtsakts, sondern auch an der Rechtmäßigkeit des Entscheidungsprozesses insgesamt.“²⁴

C. Kosten

49. Die Entscheidung zu den Kosten ergibt sich aus Art. 137 VerfO EuGH, der nach Art. 184 Abs. 1 VerfO EuGH auch auf das Rechtsmittelverfahren anzuwenden ist.

D. Anträge

50. Die Rechtsmittelführenden beantragen daher:

1. Das Urteil des EuG vom 12. März 2019 vollständig aufzuheben und dem erstinstanzlichen Antrag stattzugeben.
2. Der Rechtsmittelgegnerin sind gem. Art. 184 i.V.m. Art. 137 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

gez. Fischer-Lescano

²⁴ EuGH, Urteil v. 1. Juli 2008, Schweden u. *Turco*./ Rat, C-39/05 P und C 52/05 P, Rn. 59.